

Leistungen für hochgradig Sehbehinderte

Hochgradig Sehbehinderte, die mindestens 16 Jahre alt sind und deren besseres Auge mit Gläserkorrektur ohne optische Hilfsmittel eine Sehschärfe von nicht mehr als 5 Prozent oder eine gleichwertige Einschränkung aufweist, erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Vorausgesetzt wird, dass der Sehbehinderte keine entsprechende Leistungen nach sonstigen Vorschriften erhält und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat.

Für die Beurteilung der Sehbehinderung ist in erster Linie die korrigierte Sehschärfe (Prüfung mit Gläsern) maßgebend; daneben sind u.a. Ausfälle des Gesichtsfeldes zu berücksichtigen. Als Nachweis der Sehbehinderung ist dem Antrag eine augenärztliche Bescheinigung mit aktuellem Befund beizufügen.

Die Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt. Sie wird bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt, also nicht angerechnet.

Leistungen für Blinde

Blinde Erwachsene unter 60 Jahren erhalten in NRW ein Landesblindengeld in Höhe von monatlich 628,40 Euro, Kinder und Jugendliche von 314,73 Euro. Diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt.

Blinde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ein Landesblindengeld in Höhe von 473 Euro. Diese Personen können, sofern ihr Einkommen und Vermögen bestimmte Grenzen nicht überschreitet, ergänzende Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII beantragen.

Bei Blinden, die Leistungen bei häuslicher, teilstationärer Pflege und Kurzzeitpflege der Pflegekassen, der privaten Pflegeversicherungen oder nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten, wird das Blindengeld um monatlich 164,50 Euro (Pflegestufe I) bzw. 154,00 Euro (Pflegestufe II oder III) gekürzt.

Als Blinde gelten Personen, deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 2 Prozent beträgt oder bei denen anderweitige gleichgewichtige Störungen des Sehvermögens (z. B. Gesichtsfeldeinschränkungen) vorliegen. Als Nachweis ist eine augenärztliche Bescheinigung erforderlich, es sei denn, im Schwerbehindertenausweis ist bereits das Merkzeichen „Bl“ eingetragen.

Bei Blinden, die in einer Einrichtung leben und bei denen die Kosten dieses Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlicher Leistungsträger (z. B. Sozialamt, Pflegekasse) übernommen werden, wird das Blindengeld um diese Leistung gekürzt, höchstens jedoch um 50 v. H. des Blindengeldes.

Leistungen für Gehörlose

Menschen mit angeborener oder bis zum 18. Lebensjahr erworbener Taubheit oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit erhalten auf Antrag zum Ausgleich der durch die Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen eine Hilfe von 77 Euro monatlich.

Vorausgesetzt wird, dass der Gehörlose keine entsprechenden Leistungen nach sonstigen Vorschriften erhält und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hat.

Maßgebend für die Bewertung der Hörstörung ist die Herabsetzung des Sprachgehörs, deren Umfang durch Prüfung ohne Hörhilfen zu bestimmen ist. Die Beurteilung der Hörstörung erfolgt mit Einverständnis des Antragstellers und soweit bereits die Feststellung dieser Gesundheitsstörung nach dem Schwerbehindertenrecht durch die Stadt-/Kreisverwaltung erfolgt oder beantragt ist, anhand der dort vorliegenden Unterlagen zur Hörstörung. Auch diese Leistung wird unabhängig von Einkommen und Vermögen gezahlt und bei anderen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt.

Leistungsbeginn

Maßgebend für den Leistungsbeginn ist der Monat des Antragseinganges und der Zeitpunkt, ab dem die medizinischen Anspruchsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

Grundsätzlich gilt für alle Hilfen:

Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Leistung ab dem 1. des Antragsmonats gewährt.

Wie erhalten Betroffene die Leistungen?

Alle in diesem Faltblatt angesprochenen Leistungen werden auf Antrag gewährt. Zuständig ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster. Der Antrag kann beim Landschaftsverband, bei der Gemeinde-, Stadt- oder Kreisverwaltung eingereicht werden.

Antragsformulare sind bei allen Sozialämtern erhältlich oder können auch direkt bei der LWL-Behindertenhilfe Westfalen angefordert werden.

Internet:
www.lwl.org

Briefadresse:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
48133 Münster

Besuche:
Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
LWL-Behindertenhilfe Westfalen
Warendorfer Straße 26-28
48145 Münster

Servicezeiten:
Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr,
14:00 - 15:30 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Ansprechpartner/-in:
E-Mail: soziales-260@lwl.org
Fax: 0251 591-714926
Tel.: 0251 591-
Herr Mühlenbäumer 4734
Frau Döbbeler 5709
Frau Eißing 6574
Frau Erdmann 6575
Frau Evers 6535
Frau Hannes 6578
Frau Kintrup 3297
Frau Krämer 4739
Frau Linden 3731
Frau Middendorf 5702
Frau Niederstraße 3293
Frau Quiel 4735
Frau Sunke 3298

Der LWL informiert:

Leistungen

für Sehbehinderte
Blinde
Gehörlose

Nach dem Gesetz über die Hilfen für Blinde und Gehörlose (GHBG)

Stand 01.07.2012

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.